

Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über das Taubenfütterungsverbot (Tauben-Verordnung – TaubenVO)

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 19.03.2024

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Rechtsreferat der Stadtverwaltung
Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)
von 25.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024.

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagtafeln in der Zeit
von 25.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024

Aufgrund des Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2 Taubenfütterungsverbot

¹Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg verwilderte Tauben zu füttern. ²Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. ³Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Sulzbach-Rosenberg veranlasste Maßnahmen oder das Füttern an von der Stadt Sulzbach-Rosenberg genehmigten oder eingerichteten Futterstellen und Taubenschlägen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Taubenfütterungsverbot nach § 2 zuwiderhandelt,

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Sulzbach-Rosenberg, den 21.03.2024
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Stefan Frank
Erster Bürgermeister